



Bundesnetzagentur

Aufgaben der Bundesnetzagentur mit Auswirkung auf das Verhältnis Anlagen-Netzbetreiber

Jan Sötebier M.E.S., Referent Erneuerbare Energien

17. Fachgespräch Clearingstelle EEG

Berlin, 20. März 2014



www.bundesnetzagentur.de

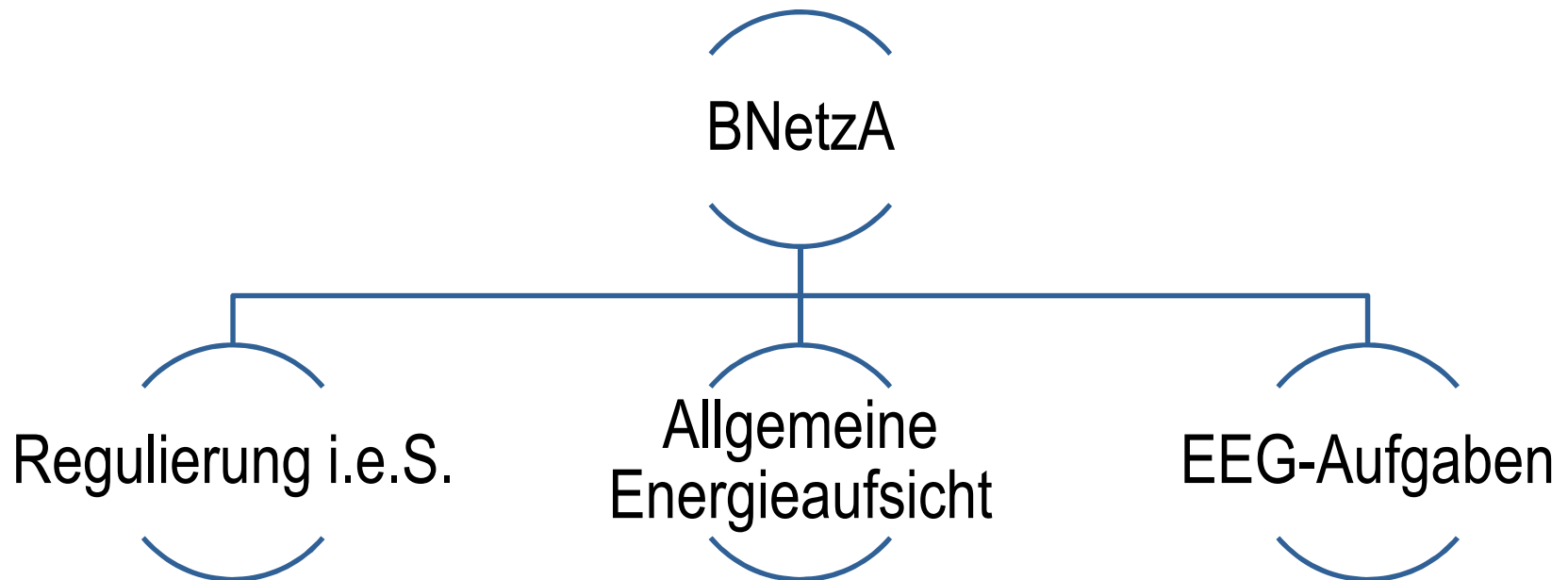


1. Überblick BNetzA-Aufgaben mit Auswirkung auf das Verhältnis Anlagen-/Netzbetreiber
2. Netzanschluss, Netzzugang, Netzausbau
3. Netz- und Systemintegration von EE-Anlagen, insb. Einspeisemanagement
4. Einspeisevergütung, Marktprämie
5. Anlagenbetreiber als Stromlieferant

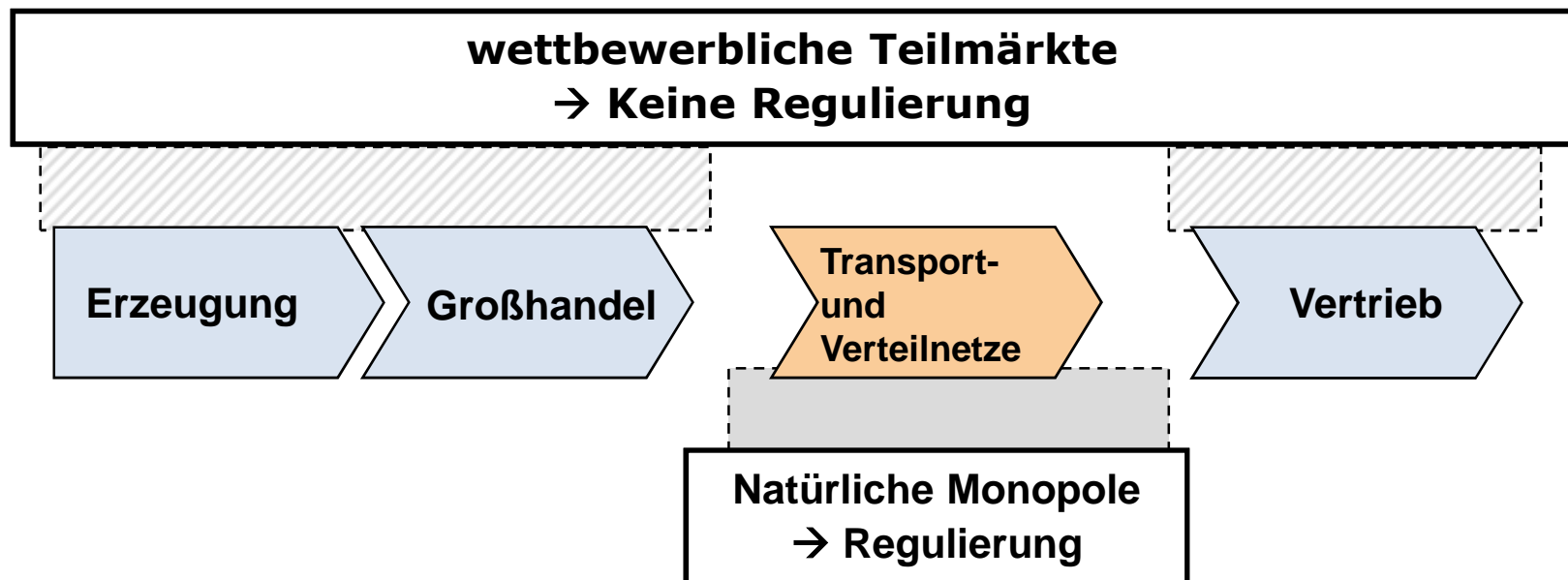
Überblick BNetzA-Aufgaben mit Auswirkung Anlagen-Netzbetreiber



- Das Verhältnis zwischen Anlagen- und Netzbetreibern ist nicht allein durch die Aufgaben der BNetzA nach dem EEG betroffen, sondern auch durch Regulierungsaufgaben und die allgemeine Energieaufsicht der BNetzA



- Sonderkartellrecht für Monopolstrukturen zur aktiven Ermöglichung von Wettbewerb auf den vor- und nachgelagerten Märkten



- Auch Betreiber von EE-Anlagen sind regelmäßig auf das Netz angewiesen.



- Soweit keine Sonderregelungen (insbesondere nach dem EEG) greifen, gelten die Vorgaben und Aufsichtsbefugnisse der BNetzA als Regulierungs- und allgemeiner Energieaufsichtsbehörde auch für das Verhältnis zwischen Netz- und Anlagenbetreiber.
- Regulierung: ex ante Festlegungen, Genehmigung von Erlösobergrenzen, Missbrauchsverfahren, Monitoring etc.
- Allgemeine Energieaufsicht:
 - Ex post Aufsicht über die Einhaltung des EnWG samt nachgelagerter Verordnungen
 - Betrifft sowohl die Netzbetreiber als auch alle anderen Verpflichteten (Anlagenbetreiber insb. als Erzeuger, je nach Geschäftsmodell aber auch als Lieferanten, Bilanzkreisverantwortlichen, Messstellenbetreiber etc.)

- Die Aufgaben der BNetzA nach dem EEG betreffen das Verhältnis zwischen den Netz- und Anlagenbetreibern
 - vielfach mittelbar (z.B. Aufsicht Wälzungsstufen 2-4),
 - teilweise unmittelbar (z.B. Einspeisemanagement)
 - teilweise gar nicht (z.B. Vermarktung des EE-Stroms nach AusglMechV/AusglMechAV)
- Gesetzliches Schuldverhältnis zwischen Anlagen- und Netzbetreiber (§ 4 EEG) – Ausnahme vom Abweichungsverbot u.a. aufgrund von Entscheidungen BNetzA



Netzanschluss, Netzzugang, Netzausbau



- Allgemeine Netzanschlusspflicht nach § 17 EnWG - Kernbereich Netzregulierung
- Spezielle Pflicht zum vorrangigen Anschluss von EE-Anlagen nach § 5 EEG
- Funktion BNetzA?
 - § 5 EEG nicht von EEG-Aufsicht erfasst (§ 61 EEG)
 - Anschluss an Monopolinfrastuktur muss sichergestellt werden. Alternative Möglichkeiten, insb. Zivilgerichte, Clearingstelle EEG
 - Netzentgeltregulierung: auch Verbraucherschutz
 - Behinderungsmissbrauch § 30 I 1 Nr. 2 EnWG?
 - wegen Verstoß gg. § 7 EEG (OLG Stuttgart, Az. 202 EnWG 8/11; BGH, Az. EnVR 10/12)
 - Wegen Verstoß gg. § 2 KAV (OLG Düsseldorf, Az. VI-3 Kart 1/11; BGH, Az. KVR 54/11)



- Sonderregelungen Offshore: §§ 17a – 17i EnWG
- ÜNB errichten die erforderlichen Netzanschlüsse für die OWP nach Maßgabe Offshore-NEP
- BNetzA im Benehmen mit BSH: Zuweisung und Übertragung von Anschlusskapazitäten



- Allgemeiner Netzzugangsanspruch nach § 20 EnWG – Kernbereich Netzregulierung
- Vorrangiger Netzzugang für EE-Strom – auch netzübergreifend – nach § 8 I, IV EEG (Art. 16 EE-RL).
- Nach Kollisionsregelung sind speziellere EEG-Verpflichtungen ggü. EnWG-Normen – vorbehaltlich § 13 – vorrangig (§ 2 II EnWG). Einspeisevorrang nach § 13 IIa 1 EnWG ausdrücklich auch bei Systemsicherheitsmaßnahmen einzuhalten – mit engen Ausnahmen.
- Blickwinkel BNetzA:
 - § 8 I EEG nicht von EEG-Aufsicht erfasst (§ 61 EEG)
 - Gleichwohl auslegungsrelevant für allg. Energieaufsicht (§ 65 EnWG)
 - Inzwischen: EinsMan-Aufsicht (§ 61 I 1 Nr. 1 EEG)



- Massengeschäftstaugliche Abwicklung des Netzzugangs für Einspeisestellen: nach Festlegung „Marktprozesse für Einspeisestellen Strom“ (§ 61 Ib Nr. 3 EEG, § 27 I StromNZV)
- Keine „wilde“ Einspeisung von Strom zulässig. Jede Einspeisestelle ist einem Bilanzkreis zuzuordnen (§ 4 III 1 StromNZV).



- Objektive Pflicht zur Netzentwicklung (optimieren, verstärken, ausbauen) - orientiert am Gesamtbedarf aller Netznutzer (§ 11 I iVm. §§ 12 – 12e EnWG)
 - Feststellung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit durch Netzentwicklungsplan und Bundesbedarfsplan
 - BNetzA: NEP-Prozess und allg. Energieaufsicht
- Subjektiver Anspruch des Einspeisewilligen auf Netzentwicklung – orientiert an seinem EE-Einspeisebedarf (§ 9 EEG)
 - Auslegung sollte nicht auseinanderlaufen; dürfte sich mittelbar auch an den objektiven Maßgaben orientieren



- Diskussion: Inwieweit könnte durch eine dauerhafte Begrenzung der für die Netzplanung relevanten maximalen Einspeiseleistung Netzausbau vermieden werden?
- **„Kappung von Erzeugungsspitzen“:**
 - = Grenzen bedarfsgerechter Netzentwicklungsplanung (§§ 12b ff., 11 EnWG, § 9 EEG)
 - „Spitzenkappung“ per Netzplanung \neq EinsMan, aber EinsMan-Bedarf steigt in Folge
- Wäre EinsMan anwendbar, soweit Netzentwicklungspflichten bereits aufgrund Spitzenkappung erfüllt sind?
 - » Wohl ja. Unterscheidung weder sinnvoll noch möglich.
- Blickwinkel BNetzA: NEP, EinsMan

Netz- und Systemintegration von EE-Anlagen, insb. EinsMan



- Zentrale Fragen für Anlagen- und Netzbetreiber u.a.:
 - Wann dürfen zur Entlastung von Netzengpässen auch EE-Anlagen abgeregelt werden – Rangfolge der Systemsicherheitsmaßnahmen?
 - Wie wird die Entschädigung sachgerecht ermittelt?
 - Erfolgt ein energetischer Ausgleich oder eine bilanzielle Glattstellung?
 - Wie funktioniert das Zusammenspiel zwischen EnWG und EEG (§§ 2 II, 13, 14 EnWG iVm. §§ 8 I, III, 11, 12, 15 EEG)?
- Einspeisemanagement-Leitfaden, Version 2.1
- Festlegungsverfahren zu energetischen und bilanziellen Folgen von Einspeisemanagement, BK6-13-049
- Quartalsweise Datenerhebung Verteilernetzbetreiber: Erhebungsbogen in Konsultation



- BNetzA Blickwinkel:
 - EEG-Aufsicht: Einspeisemanagement (§ 61 I 1 Nr. 1 EEG)
 - Allg. Energieaufsicht: Systemsicherheitsmaßnahmen
 - Netzentgeltregulierung: EinsMan-Entschädigungskosten über die Netzentgelte wälzbar? Erforderlichkeit der Maßnahme; Höhe der Entschädigungen; rechtzeitiger Netzausbau?
 - EEG-Aufsicht: Wälzung von Einspeisevergütungszahlungen zulasten der EEG-Umlage – z.B. Vergütungsabsenkung auf Null bei fehlender EinsMan-Ertüchtigung (§ 61 I 1 Nr. 2 EEG)



- Erbringung von Systemdienstleistungen durch EE-Anlagen; insb. (negative) Regelleistung
- Teilnahme von EE-Anlagen an Regelenergiemärkten
- Verhältnis Anlagenbetreiber-ÜNB mitgeprägt durch Festlegungen zur Beschaffung von Primär-, Sekundärregelleistung und Minutenreserveleistung

Einspeisevergütung, Marktprämie



- EEG-Aufsicht über ordnungsgemäße Ermittlung und Geltendmachung der EEG-Umlage (§ 61 I 1 Nr. 2). Schließt Möglichkeit zur Überprüfung der für die EEG-Umlage maßgeblichen Faktoren mit ein.
- „Insbesondere“ zählt dazu, dass den ÜNB die Vergütungen und Prämien nur in gesetzlich zulässiger Höhe in Rechnung gestellt werden.
- Betrifft unmittelbar insb. die Wälzung zwischen ÜNB und VNB (2. Stufe). Mittelbar aber auch das Verhältnis zwischen Anlagen- und Anschlussnetzbetreiber. Denn der Netzbetreiber wird unrechtmäßig geleistete Vergütungen, die er nicht zulasten der EEG-Umlage wälzen darf, vom Anlagenbetreiber zurück verlangen.



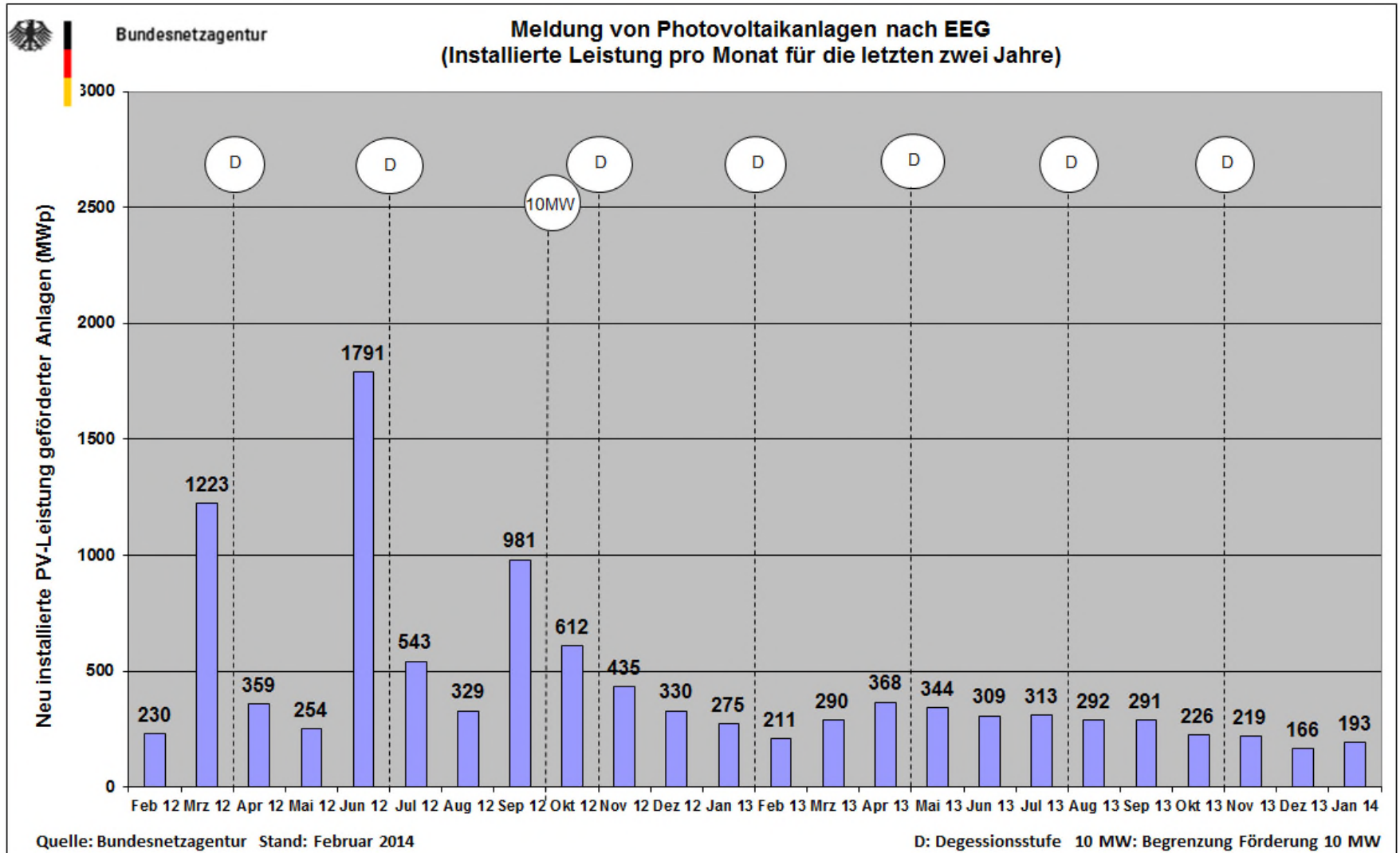
- Befugnis für Kontrollen bei Anlagenbetreibern bei begründetem Verdacht (§ 61 Ia EEG). Betrifft unmittelbar die Vergütungsansprüche des Anlagenbetreibers ggü. dem Netzbetreiber.
- EEG-Aufsicht über Datenmeldungen und Veröffentlichungen der am Wälzungsmechanismus beteiligten Parteien (§ 61 I 1 Nr. 3 EEG). Mittelbare Kontrollmöglichkeiten durch Transparenz.
- Weitgehende Nutzung der Instrumente der allg. Energieaufsicht auch für die EEG-Aufsicht (§ 61 II iVm. §§ 65 ff. EnWG).



- Ziele EEG-Aufsicht: Verbraucherschutz, Transparenz, Aufsicht über den zivilrechtlichen EEG-Wälzungsmechanismus zur Wahrung von Allgemeinwohl-Interessen
- Aufgreifermessen
 - Zivilrechtliche Durchsetzungsmöglichkeiten, insb. Zivilgerichte und Clearingstelle EEG
 - Staatsanwaltschaft und Polizei
- Plausibilitätsprüfungen der Wälzungsdaten, Stichproben und Hinweise



- PV-Melderegister BNetzA:
 - Voller Vergütungsanspruch erst ab Registrierung der Anlage (§ 17 II Nr. 1 EEG)
 - Degressionsberechnung mit „atmendem Deckel“ und Gesamtdeckel von 52 GW (§ 20b EEG)
- Biogas-Meldung an BNetzA:
 - Voraussetzung für Flexibilitätsprämie
- Ausblick RefE EEG 2014:
 - (EE-)Anlagenregister; Atmende Deckel; Ausschreibung PV-Freiflächenanlagen



Anlagenbetreiber als Stromlieferant



- Sofern der Anlagenbetreiber seinen erzeugten EE-Strom selbst an Letztverbraucher liefert, handelt er zugleich als Lieferant und somit als „Energieversorgungsunternehmen“ (EVU).
- Er muss dann im Verhältnis zu dem Netzbetreiber zusätzlich die üblichen Pflichten eines EVU erfüllen. Diese betreffen sowohl weitere Bereiche der EEG-Aufsicht (Zahlung der EEG-Umlage; EE-Stromkennzeichnung) als auch der allg. Energieaufsicht, insb. wenn in ein Netz eingespeist wird (Netznutzungsvertrag; Bilanzkreiszuordnung; GPKE-Wechselprozesse etc.).



Ich freue mich auf Ihre Fragen.

Jan Sötebier M.E.S.
Referent Erneuerbare Energien

0228-14-5768
jan.soetebier@bnetza.de